Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Nutzungsart	Jahressatz (bzw. Tages- oder Stundensatz) der Gebühr in Euro
1.	Kreuzungen	
1.1	Leistungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	10 - 26
	bis 30 cm Durchmesser	20 - 52
	bis 50 cm Durchmesser	30 - 77
	bis 80 cm Durchmesser	52 - 128
	über 80 cm Durchmesser	82 - 255
1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen (die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen)	
1.2.1	höhengleiche Kreuzungen	77 - 1.023
1.2.2	2 höhenfreie Kreuzungen	52 - 512
1.3	Förderbänder und ähnliches, einschl. Masten, Schächte und dgl.	52 - 512
1.4	Über- und Unterführungen privater Wege	67 - 512
2.	Längsverlegungen	
2.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	10 - 26
	bis 30 cm Durchmesser	20 - 52
	bis 50 cm Durchmesser	30 - 77
	bis 80 cm Durchmesser	52 - 128
	über 80 cm Durchmesser	82 - 255
	je angefangene 100 m	
2.2	Gleise, je angefangene 100 m	77 - 1.023
3.	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.)	
3.1	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände	67 - 307
	je m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	07 - 307
3.2	Automaten	36 - 255
3.3	Verladestellen	67 - 512
	vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Baukräne, Gerüste,	
3.4	Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge,	26 - 123
	Hilfseinrichtungen, Lagerplätze	20 120
	je m² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
3.5	Schilder, Transparente, Fahnen, einschl. Pfosten und Masten	67 - 512
4.	Besondere Benutzungen i. S. der StVO	
4.1	Motorsportliche Veranstaltungen (Rennen, Sonderprüfungen mit Renncharakter) oder Versuchsfahrten je km	
4.1.1	wenn eine Verkehrsbeschränkung oder -umleitung angeordnet wird	5 je angefangene Stunde; mind. 26
4.1.2	im übrigen	3 je angefangene Stunde; mind. 13
4.2	Werbefahrten und sonstige Werbeveranstaltungen	15 – 205 täglich
4.3	Gewerbsmäßiges Anbieten von Waren oder Leistungen ohne bauliche Anlagen	20 – 205 täglich
4.4	Drehaufnahmen für Film und Fernsehen	
4.4.1	wenn eine Verkehrsbeschränkung oder -umleitung angeordnet wird	20 je angefangene Stunde; mind. 77
4.4.2	im übrigen	10 je angefangene Stunde; mind. 52